

Durchführungsbestimmung zur Graduiertenförderungsverordnung vom 27.10.2011

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat am 27.10.2011 gemäß § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/2008, S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Grundordnung der HFF vom 10.07.2000, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Durchführungsbestimmung zur Graduiertenförderungsverordnung (GradV) vom 15.09.2000, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung vom 15.02.2011 (GVBl. II/2011, Nr.13), erlassen:

Zu § 1 GradV – Förderung von Promotionen und künstlerischen Entwicklungsvorhaben

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Gewährung der Stipendien ist insbesondere von der Bereitstellung der Mittel durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg abhängig.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben bereits auf andere Weise von öffentlichen Stellen oder von überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten privaten Einrichtungen gefördert wird.

Zu § 2 Abs. 1 S. 3 GradV – Familienzuschlag

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Grundbetrag um einen Familienzuschlag erhöht werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mindestens ein Kind zu versorgen hat, welches in seinem Haushalt lebt. Der Familienzuschlag beträgt für jedes Kind 154,00 Euro.

Als Kinder gelten die in § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz bezeichneten Personen. Kinder von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der HFF glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin oder des Stipendiaten lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

Erhält der Ehegatte bzw. Lebenspartner der Stipendiatin oder die Ehegattin bzw. Lebenspartnerin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Familienzuschlag nur einmal gewährt.

Zu § 2 Abs. 2 GradV – Teilzeitstipendien

Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann aufgrund ihrer bzw. seiner besonderen

persönlichen Situation, insbesondere bei Behinderung, chronischer oder schwerer Krankheit, Erziehung eigener Kinder, Pflege von Familienangehörigen oder vorhabensbegleitender Erwerbstätigkeit, ein Teilzeitstipendium (Reduzierung um 50% des Grundbetrags des Vollstipendiums) vergeben werden. Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend. Der Familienzuschlag bleibt hiervon unberührt.

Von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten wird erwartet, dass sie bzw. er die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für ihr bzw. sein Promotions- oder Entwicklungsvorhaben aufwendet.

Zu § 3 Abs. 1 GradV – Gesamtdauer der Förderung

Das Stipendium kann über die Gesamtförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn das Zwischenergebnis des Vorhabens einen Beitrag erwarten lässt, der für die Entwicklung der Wissenschaft oder der Kunst bedeutsam ist, oder wenn infolge der notwendigen Laufzeit von Recherchen und Erhebungen, infolge besonders schwieriger Erschließung des Arbeitsmaterials oder aus einem sonstigen von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund der Abschluss des Arbeitsvorhabens innerhalb der Gesamtförderungsdauer nicht möglich ist.

Zu § 3 Abs. 4 GradV – Krankheit

Krankheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Zu § 3 Abs. 5 GradV – Teilzeitstipendien

Siehe hierzu die Durchführungsbestimmung zu § 2 Abs. 2 GradV.

Zu § 4 GradV – Widerruf

Mit der Förderung vereinbar im Sinne des § 4 der Graduiertenförderungsverordnung sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule. Die Dauer der Tätigkeit darf insgesamt sechs Wochenstunden, einschließlich der Tutorien nach § 7 Abs. 1 GradV, nicht überschreiten.

Zu § 5 GradV – Vergabeverfahren

1. **Weiterbewilligung des Stipendiums**

Die Förderung wird in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres bewilligt. Vor Ablauf des Jahres ist auf Antrag der Stipendiatin bzw. des

* genehmigt durch den Präsidenten am 22.11.2011

Stipendiaten festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Weiterbewilligung des Stipendiums erfolgt aufgrund eines Berichts der Stipendiatin oder des Stipendiaten über den Fortgang des Vorhabens, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

Die Betreuerin oder des Betreuers des Vorhabens (§ 1 Nr. 4 GradV) gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin einholen.

2. Unterbrechung der Förderung

Unterbricht der Stipendiat oder die Stipendiatin sein bzw. ihr Vorhaben oder bricht sie oder er es ab, so hat er oder sie die HFF hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat oder die Stipendiatin das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über eine Fortsetzung der Förderung in dem Verfahren nach 1. zu entscheiden.

3. Ende der Förderung

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet die Förderung:

- mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder der abschließenden Beurteilung des künstlerischen Vorhabens,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit der Förderung zu vereinbarende Erwerbstätigkeit ist (§ 4 der Graduiertenförderungsverordnung),
- mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

4. Abschlussbericht

Nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin oder der Stipendiat der Vergabekommission eine schriftliche Bestätigung der Fakultät darüber vorzulegen, dass sie oder er die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit eingereicht hat. Kann die Stipendiatin oder der Stipendiat die Arbeit nicht einreichen, so hat sie oder er die Gründe hierfür darzulegen und sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern. In diesem Fall hat die Stipendiatin oder der Stipendiat bis zur Einreichung der Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Förderung, jährlich der Vergabekommission zu einem von ihr festgesetzten Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten. Die Betreuerin oder der Betreuer des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens nehmen zu den Berichten jeweils Stellung.

Kommt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihrer oder seiner Berichtspflicht nicht nach, kann die Vergabekommission das Stipendium ganz oder teilweise zurückfordern.